

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 8. Juni 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 8. Juni 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 1. Juni 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit am 11. Mai 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad

2. Teil: Gremien und Organe

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Teil: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Teil: Prüfungen

- § 9 Prüfende
- § 10 Abschluss der Module
- § 11 Prüfungsmodalitäten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Authentifizierung
- § 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 15 Freiwilligkeit der Online-Prüfung
- § 16 Technische Störungen
- § 17 Ablegung der Prüfungen
- § 18 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Bestehen der Masterprüfung und der Module
- § 21 Bildung der Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

- § 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit
- § 26 Inanspruchnahme von Pflegezeit
- § 27 Studierende mit Kindern

5. Teil: Sonstige Prüfungsregelungen

- § 28 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 29 Einsichtnahme
- § 30 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Widerspruch
- § 32 Ungültigkeit der Prüfung

6. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs bestätigt, dass die Absolvent*innen über ein breites und integriertes Wissen sowie ein tieferes Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit verfügen. Sie haben ein kritisches Verständnis der Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten. Dies setzt auch die Bereitschaft zur Rezeption englisch-sprachiger Texte sowie internationaler Literatur voraus.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

2. Teil: Gremien und Organe

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Departmentsrat ernennt eine*n Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine neue mit der Studienfachberatung betraute Person bestimmt, so wird das Mandat weiter ausgeübt. Das Ende der Amtszeit der*des nachträglich gewählten Studienfachberaters*in bestimmt sich so, als ob sie oder er das Mandat rechtzeitig angetreten hätte. Die*Der Studienfachberater*in hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professor*innen drei Mitglieder, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Vertretungen für jedes einzelne Mitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Departmentsrat gewählt und vom Dekanat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen

angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie*er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(10) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine ausschließlich für Klausuren und, sofern der Prüfungsausschuss für ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine und das Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestellen sind, erfolgt die Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

(11) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Teil: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Modulhandbuch, seine Änderungen und Aufhebung werden auf Vorschlag des

Departmentsrats durch den Fakultätsrat beschlossen soweit sie in diese Ordnung einbezogen werden sollen.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Der Masterstudiengang Soziale Arbeit umfasst 90 Leistungspunkte.

(4) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen:

Nr	Modul	Sem.	LV	LV-Art	SWS	LP	PA und PF	TV
1	Ideenwerkstatt und Wissensvernetzung	1 - 3	Ideenwerkstatt	semU	2	6	SL (Pf)	Keine
			Wissen vernetzen		2			
			Kolloquium & Abschlusswerkstatt		2			
2	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	semU	5	9	PL (K oder H)	Keine
3	Sozialmanagement	1	Sozialmanagement	semU	5	9	PL (H oder mP oder R)	Keine
4	Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	1	Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	semU	5	9	PL (H)	Keine
5	Lebenslagenanalyse	2	Lebenslagenanalyse	semU	5	9	PL (H)	Keine
6	Konzeptionen und Projekte in der Sozialen Arbeit	2	Konzeptionen und Projekte in der Sozialen Arbeit	semU	5	9	PL (P)	Keine
7	Sozialraumorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	2	Sozialraumorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	semU	5	9	PL (H oder P oder Pf)	Keine
8	Evaluation	3	Evaluation	semU	4	5	SL (P)	Keine
9	Wahlpflichtbereich	1-3	Mastersalon	Vorl	1	5	SL (Pf)	Keine
			Wahlpflichtbereich	semU	4			
10	Masterabschlussmodul	3	Master-Thesis	-	-	20	PL (Master-Thesis)	54 LP gemäß § 19 Absatz 1
Gesamt						90	7 PL, 3 SL	

Abkürzungsverzeichnis:

H= Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

LV = Lehrveranstaltung

LV-Art = Lehrveranstaltungsart

mP = mündliche Prüfung

P = Präsentation

PA = Prüfungsart

PF = Prüfungsform

Pf = Portfolio

PL = Prüfungsleistung (benotet)

R = Referat

Sem. = Semester

semU = seminaristischer Unterricht

SL = Studienleistung (unbenotet)

SWS = Semesterwochenstunden

TV = Teilnahmevoraussetzungen

Vorl = Vorlesung

(5) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Departmentsleitung kann den Besuch einer Lehrveranstaltung im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Die Entscheidung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer*innen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von Studierenden mit Sorgeverantwortung soll angemessen Rechnung getragen werden.

4. Teil: Prüfungen

§ 9 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung.

(2) Es können nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Prüfende sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 10 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 18 bewertet und benotet.

(3) Eine Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 14 d durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer prüfenden Person zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen. Sie hat einen Umfang von 15 bis 20 Seiten.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag, der die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse zu einem gestellten Thema zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Ein Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von zwei bis sechs Seiten zum Vortrag umfassen.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte beziehungsweise inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept im Umfang von 15 bis 20 Seiten und eine mündliche Erläuterung von 20 bis 30 Minuten.

6. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils. Sie umfasst fünf bis zehn Seiten.

7. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es enthält u.a. Selbstreflexion über den Lernprozess. Das Portfolio soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die konkrete Bearbeitungsdauer bzw. Abgabetermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden bekannt gegeben. Der Gesamtumfang des Portfolios soll nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad einer der Prüfungsformen des Absatz 4 Nummer 1 bis 6 entsprechen. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

8. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Master-Studiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Näheres zur Master-Thesis ist in § 19 geregelt.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft der*die zuständige Lehrende rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

(6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ X bis X zu beachten.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Master-Thesis (§ 19) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 11 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Dozenten*in festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 12,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,

3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 15 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 13 und der Videoaufsicht nach § 14.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 13 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 13 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden beziehungsweise aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 15 Freiwilligkeit der Online-Prüfung

Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht gemäß § 14 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 16 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 14 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder

Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person beziehungsweise treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 17 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 6 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich ein*e Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie*er an der Prüfung nicht teilnehmen.

§ 18 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer*eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 reduziert oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen müssen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüfende eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 18 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 18 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 18 Absatz 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

§ 19 Master-Thesis

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis sind bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 54 Leistungspunkten.

(2) Der Studierende beantragt die Zulassung zur Master-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder prüfenden Person gemäß § 9 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine prüfende Person vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist fristgerecht innerhalb der Abgabefrist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form mittels eines geeigneten elektronischen Speichermediums beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Für die Abgabe der Master-Thesis obliegt dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der*dem betreuenden Prüfer*in und von einer zweiten prüfenden Person gemäß § 12 Absatz 2 bewertet und benotet, die vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 bestellt werden. Eine der prüfenden Personen muss ein*e Professor*in Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Absatz 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die*der Studierende die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ benotet beziehungsweise bei Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die*der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme des Masterabschlussmoduls, eine Teilnote gebildet, die zu 70 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis des Masterabschlussmoduls geht zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Für die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Ein bestandener Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung – und damit auch die Masterprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die* der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die prüfende beziehungsweise die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die*der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die*der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. De*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine prüfende Person bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die*den Studierende*n ist zu dokumentieren. Die*Derr betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der prüfenden Person binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(4) Ein*e Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der prüfenden beziehungsweise

der prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(5) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- oder Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich ein*e Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Säumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Frist ohne ihr*sein Verschulden versäumt. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende krank ist.

(6) Erfolgt das Versäumnis aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertendenbeauftragte gemäß § 88 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen,

sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der*dem Studierenden mit.

§ 26 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 25 gilt entsprechend.

§ 27 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 23 Absatz 6 anerkannt.

5. Teil: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 28 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis und ein Transcript of Records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung, spätestens nach einem Monat, der*dem Absolventin*en ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung. Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet. Die Urkunde wird von der Departmentsleitung unterzeichnet und mit dem Siegel

der HAW Hamburg versehen. Das Diploma Supplement enthält die Angaben gemäß dem ECTS User Guide. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

(3) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheids eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(4) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben im Rahmen der vom Department angebotenen Einsichtstermine ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle bzw. -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe von § 40 HmbHG sowie der Anerkennungs- und Anrechnungssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung anerkannt beziehungsweise angerechnet.

§ 31 Widerspruch

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind beim Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zur Entscheidung vor. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf die Regelungen der Grundordnung der HAW Hamburg verwiesen.

(3) Die Ombudsperson fungiert in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf die Regelungen der Grundordnung wird Bezug genommen.

§ 32 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei der Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2024.

(2) Die „Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 30. August 2018 (Hochschulanzeiger 135/2018, S. 31), zuletzt geändert am 9. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger 177/2021, S. 62) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs. Die in der in Satz 1 genannten Ordnung verbliebenen Studierenden werden in diese Ordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzrichtlinie geregelt. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2026/2027) nicht möglich.

Hamburg, den 8. Juni 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg